

chen werden soll, bezieht sich auf folgende Bestimmungen der USA-Verfassung:

1. Der amerikanische Präsident vereinigt in seiner Person drei Funktionen: Er ist Staatsoberhaupt, Oberster Chef der Bundesregierung und Oberster Befehlshaber aller Streitkräfte der USA.

2. In den USA ist der Präsident vom Parlament, dem Kongreß, weitgehend unabhängig. Der Sturz der Regierung und des Präsidenten durch eine Mißtrauenserklärung des Kongresses ist in der Verfassung nicht vorgesehen. Die Regierung darf nicht dem Parlament angehören, und der Präsident geht nicht aus dem Parlament hervor, wird von diesem nicht gewählt.

3. Die Machtposition des amerikanischen Präsidenten ist auch darauf zurückzuführen, daß er gewissermaßen durch ein Personenplebiszit im indirekten Verfahren über das Wahlmännerkollegium gewählt wird.

4. Im amerikanischen Regierungssystem gibt es kein Regierungskollegium; der Präsident ist alleiniger und letztlich entscheidender Chef der amerikanischen Bundesregierung. Bei der Ausübung seiner Funktion wird der Präsident von der Regierung unterstützt, die aus den „secretaries“ besteht, die ihrer Stellung nach Staatssekretären gleichen. Sie leiten die verschiedenen Ressorts der amerikanischen Regierung. Sie sind nicht dem Parlament verantwortlich, sondern bloße Gehilfen des Präsidenten. Er kann sie nach freiem Ermessen berufen und entlassen.

5. Der Präsident hat das Recht, durch ein sogenanntes suspensives Veto in das Gesetzgebungsverfahren des Kongresses einzugreifen.

6. Das reaktionäre amerikanische Herrschaftssystem beruht auf einem Zweiparteiensystem.¹⁴

Ein wesentliches weiteres Moment, das sich zwar nicht aus verfassungsrechtlichen Regelungen ergibt, das aber den herrschenden Kräften Westdeutschlands als Vorbild dient, ist die weitgehend vollzogene Übernahme der in den amerikanischen Mammutkonzernen praktizierten Organisationsstruktur und reaktionären Führungstechniken des Managements auf den Regierungsstil und den politischen Herrschaftsmechanismus. Hinzu kommt die straffe Integration der Wissenschaft in den staatlichen Machtapparat und das System der Berater und Planungsstäbe des Präsidenten, die sich als Führungsinstrumente und als Instrumente der Entscheidungsvorbereitung der „modernsten“ Erkenntnisse der Wissenschaft bedienen.

Wesentliche Elemente dieses amerikanischen Systems will die westdeutsche Monopolbourgeoisie bei der Ausprägung ihres diktatorischen Herrschaftssystems auf das westdeutsche Regierungssystem in modifizierten, den Traditionen des aggressiven deutschen Imperialismus angepaßten Formen übertragen. Dabei greift sie auch auf Formen und Praktiken der Staatsorganisation des Hitlerfaschismus zurück.

Der Aufbau der totalen Kanzlerdiktatur nach diesen Leitbildern ist mit tiefgehenden Eingriffen in die westdeutsche Verfassungsordnung verbunden, die sich vor allem gegen grundlegende demokratische Rechte der westdeutschen Bürger richten. Die im Grundgesetz noch enthaltenen parlamentarisch-demokratischen Prinzipien, die der weiteren Zentralisation der politisch-staatlichen Macht in den Händen des Bundeskanzlers entgegenstehen, sollen aus dem westdeutschen Staatsaufbau eliminiert werden.

Diese Zielrichtung offenbarte ein bereits 1966 in der großbürgerlichen Zeitschrift „Der Volkswirt“ veröffentlichter Artikel. In einem Bericht über das Bundeskanzleramt heißt es: Im Kanzleramt verbreitet sich der Glaube, „daß

44 vgl. T. Stammen, *Regierungssysteme der Gegenwart*, Stuttgart 1967, S. 91 ff., sowie T. Eschenburg, a. a. O., S. 287.